

## Organisation des Religionsunterrichts in Hinblick auf COVID-19 Schulbetrieb ab 26. April 2021

Für den Religionsunterricht gelten die folgenden Rahmenbedingungen im Schulbetrieb ab 26. April 2021. Grundlage sind insbesondere folgende Dokumente, die [auf der Website des BMBWF](#) abrufbar sind:

- COVID-19-Schulverordnung idgF
- COVID-19. Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden
- BMBWF, Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021. Erlass des BMBWF GZ 2021-0.285.393<sup>1</sup>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachinspektorin bzw Ihren Fachinspektor.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 26. April 2021 wiedergibt, sofern bei einem Punkt nichts Anderes vermerkt ist. Aktualisierungen werden unter [www.schulamt.at/coronavirus/](http://www.schulamt.at/coronavirus/) veröffentlicht.**

### Organisation und Inhalte des Religionsunterrichts

#### Findet Religionsunterricht grundsätzlich statt?

Ja, alle Gegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehen sind, finden statt.

#### Kann Religionsunterricht weiterhin in Religionsunterrichtsgruppen abgehalten werden?

Ja. Die Gruppen wurden konstant zu Beginn des Schuljahres eingeteilt. Die genannten Regelungen stehen einer Aufrechterhaltung des Unterrichts in Gruppen nicht entgegen.

Empfohlen wird für jene Schularten (1.-4. Schulstufe), in denen das Tragen eines MNS für die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum grundsätzlich nicht verpflichtend ist, im Religionsunterricht – sofern er in einer Religionsunterrichtsgruppe stattfindet - das durchgängige Tragen eines MNS anzuordnen. Diesbezüglich ist Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung zu halten.

Empfohlen wird weiters, dass es bei der Sitzordnung in einer Religionsunterrichtsgruppe zu keiner Vermischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen kommt.

#### Kann Religionsunterricht aufgrund des Schichtbetriebs ab der 5. Schulstufe auch mit einzelnen SchülerInnen abgehalten werden?

Ja, wenn die Gruppeneinteilung im Schichtbetrieb ab der 5. Schulstufe bedingt, dass in den stundenplanmäßig vorgesehenen Religionsstunden nur vereinzelt Schülerinnen und Schüler teilnehmen, kann der Religionsunterricht trotzdem stattfinden. Sollte aus unterschiedlichen Gründen in Einzelfällen nur noch ein/e Schüler/in anwesend sein, ist darauf zu achten, dass der Unterricht für andere Personen einsehbar ist (zB Unterricht bei geöffneter Klassentür).

---

<sup>1</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schulbetrieb20210118.html>

### **Kann der Freigegegenstand Religion an Berufsschulen geführt werden?**

Ja. Freigegegenstände dürfen wieder stattfinden.

### **Kann der Religionsunterricht gemeinsam für Schüler/innen verschiedener Konfessions- oder Religionszugehörigkeiten abgehalten werden?**

Nein. Ein gemeinsamer Religionsunterricht kann nur in genehmigten Projekten geführt werden (dk:RU oder kokoru). Näheres zu diesen Projekten erfahren Sie bei Ihrer Fachinspektorin bzw Ihrem Fachinspektor.

### **Darf im Religionsunterricht gesungen werden?**

Nein, Singen ist zu unterlassen.

### **Dürfen Gegenstände innerhalb einer Klasse/Gruppe gemeinsam bzw von mehreren Religionsklassen /-unterrichtsgruppen verwendet werden?**

Wenn Gegenstände (zB Liederbücher, Bibel, Legematerial etc) von mehreren Klassen bzw Religionsunterrichtsgruppen verwendet werden, müssen diese nach der Verwendung desinfiziert werden. Auch bei gemeinsamer Verwendung innerhalb einer Klasse / Religionsunterrichtsgruppe ist die regelmäßige Desinfektion sicherzustellen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Hände sowohl vor als auch nach der Verwendung gewaschen oder desinfiziert werden.

### **Dürfen Exkursionen geplant werden oder externe Personen in den Religionsunterricht eingeladen werden?**

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Externe Personen dürfen weiterhin nicht am RU teilnehmen (Projekte usw.).

Achtung: **Schulgottesdienste** sind keine Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen. Für diese gelten eigene, sinngemäß analoge Regelungen, über die Sie in einem eigenen Dokument auf der Website des Schulamtes informiert werden. Jedenfalls ist zu beachten, dass auch im Zusammenhang mit religiösen Übungen keine externen Personen in die Schule eingeladen werden dürfen.

## Einsatz der Religionslehrer/innen

### Müssen Religionslehrer/innen, die an mehreren Schulen unterrichten, weiterhin zwischen den Schulstandorten pendeln?

Ja. Der Unterricht, der stundenplanmäßig stattfindet, muss abgehalten werden. Lehrer/innen müssen daher auch zwischen den Schulstandorten pendeln. Für diese Lehrer/innen ist die Einhaltung der Hygienebestimmungen besonders wichtig (Händewaschen gleich beim Betreten des Schulgebäudes und beim Verlassen, Desinfektion, Abstand halten, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes etc). **Es wird dringend empfohlen, unabhängig von der Testung FFP2-Schutzmasken zu tragen, die an den Schulen zur Verfügung gestellt werden.**

### Muss verpflichtend eine FFP2-Maske oder ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden?

*Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest einmal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.*

*Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.<sup>2</sup>*

Zusammenstellung: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien

Stand: 22.4.2021

---

<sup>2</sup> Erlass des BMBWF, Schulbetrieb von 26 April bis 14. Mai 2021, S 5.